

# Wirtschaftssatzung der IHK Pfalz

Geschäftsjahr 2021

Die Vollversammlung der IHK Pfalz hat in der Sitzung am 1. Dezember 2020 gemäß den § 4 Satz 2 Nr. 8 i. V. m. § 3 Abs. 7a und § 12 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBI. I S. 1626) und der Beitragsordnung vom 18. November 2014 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (01.01.2021 bis 31.12.2021) beschlossen:

#### Wirtschaftsplan I.

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan mit Erträgen<sup>1</sup> in Höhe von 21.593.200,00 € Aufwendungen<sup>2</sup> in Höhe von 25.930.200,00 € geplantem Vortrag in Höhe von 3.000.000,00 € Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von - 1.337.000,00 €

2. im Finanzplan mit

Investitionseinzahlungen in Höhe von 2.045.000,00 € Investitionsauszahlungen in Höhe von 581.500,00 €

festgestellt.

### II.

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

#### Als Grundbeiträge sind zu erheben von 2

#### 2.1 Nichtkaufleuten<sup>3</sup>

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 10.000 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift 32,50 €

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

über 10.000 € und bis 25.000 € 65,00 € über 25.000 € und bis 50.000 € 130,00 €

Kaufleute<sup>4</sup> mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise 2.2 Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 50.000 €

130,00 €

2.3 allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

_	über	50.000 € und bis	100.000 €	260,00 €
-	über	100.000 € und bis	250.000 €	520,00 €
-	über	250.000 € und bis	500.000 €	900,008
-	über	500.000 € und bis	750.000 €	1.200,00 €
-	über	750.000 € und bis	1.000.000 €	1.800,00 €
-	über	1.000.000 € und bis	2.000.000 €	3.000,00 €
-	über :	2.000.000 € und bis	4.000.000 €	5.000,00 €
-	über -	4.000.000 €		8.000,000 €

Pos. Betriebserträge + Ziff. 11-13, evtl. 16 Pos. Betriebsaufwand + Ziff. 14+15, 18+19, evtl. 17

hichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- 2.4 allen IHK-Mitgliedern, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
  - mehr als 27,5 Mio. € Bilanzsumme
  - mehr als 55 Mio. € Umsatz
  - mehr als 500 Arbeitnehmer

auch wenn sie sonst nach Ziffer II 2.1. - 2.3. zu veranlagen wären

10.000,00 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

- 3. Als Umlagen sind zu erheben 0,24 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
- 4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Geschäftsjahr.
- 5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 90 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

## III. Deckungsfähigkeit und Anlagerichtlinie

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Zinserträge aus Finanzanlagen, die im Anlagevermögen verbleiben sollen, können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr wieder in dieser Anlageform/-art angelegt werden.

## IV. Kredite

### Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 5.000.000,00 € aufgenommen werden.

Ludwigshafen, 1. Dezember 2020 IHK Pfalz

Albrecht Hornbach Präsident Dr. Tibor Müller Hauptgeschäftsführer